

pinkpaper



Antidiskriminierungs-
Bestimmungen

**Eine Übersicht zur
Gesetzeslage in Europa**

Impressum:

Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien
Novaragasse 40
1020 Wien

www.hosiwien.at · office@hosiwien.at

Antidiskriminierungs- Bestimmungen

Eine Übersicht zur Gesetzeslage in Europa

**zusammengestellt von der
Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien**

Stand: März 2002

Allgemeines

Während in Österreich Lesben und Schwule keinerlei Schutz vor Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung genießen, bestehen in folgenden europäischen Staaten bereits entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die vor Beleidigung, Ungleichbehandlung, Benachteiligungen und Diskriminierungen schützen sollen:

| Land | Einführung bzw. Änderung |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Norwegen | 1981 und 1998 |
| Frankreich | 1985 |
| Dänemark | 1987 und 1996 |
| Schweden | 1987 und 1999 |
| Irland | 1989, 1993, 1998/99 und 2000 |
| Niederlande | 1991/92 und 1994 |
| Slowenien | 1994/95 |
| Finnland | 1995 |
| Spanien | 1995 |
| Island | 1996/97 |
| Luxemburg | 1997 |
| Tschechien | 2000/01 |
| Bosnien-Herzegowina/Republika Srpska | 2000 |

Die Bestimmungen in den einzelnen Staaten sind unterschiedlich weitreichend. Einige ahnden nur Verhetzung bzw. Beschimpfungen und die Verweigerung von Dienstleistungen an Lesben und Schwule, andere schließen auch den Arbeitsmarkt mit ein und schützen vor Diskriminierung bei der Anstellung, Beförderung oder Kündigung. Länder wie Dänemark, Irland, Norwegen und die Niederlande haben im Laufe der Jahre den Diskriminierungsschutz mehrfach erweitert.

Norwegen

Norwegen hat als erstes europäisches Land Antidiskriminierungsbestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung geschaffen, und zwar 1981 durch eine entsprechende Ergänzung der beiden bereits bestehenden allgemeinen Antidiskriminierungsbestimmungen im Strafrecht.

Nach dieser Novellierung haben die betreffenden Paragraphen folgenden Wortlaut:

§ 135 a:

Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird derjenige bestraft, der durch Äußerungen oder andere Mitteilungen, die öffentlich vorgebracht werden oder auf andere

Weise unter der Allgemeinheit verbreitet werden, eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Rasse, Hautfarbe oder nationalen oder ethnischen Herkunft bedroht, verhöhnt oder Haß, Verfolgung oder Geringschätzung aussetzt. Dasselbe gilt für solche Verletzungen gegenüber einer Person oder einer Gruppe aufgrund ihrer homosexuellen Veranlagung, Lebensform oder Orientierung.

§ 349 a:

Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten wird derjenige bestraft, der in Ausübung seiner gewerbsmäßigen oder ähnlichen Tätigkeit einer Person aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Rasse, Hautfarbe oder nationalen oder ethnischen Herkunft Waren oder Dienstleistungen zu den Bedingungen, die

für andere gelten, verwehrt. Gleichermaßen wird derjenige bestraft, der in Ausübung solcher Tätigkeit einer Person Waren oder Dienstleistungen wie erwähnt aufgrund ihrer homosexuellen Veranlagung, Lebensform oder Orientierung verwehrt.

(Übersetzung aus dem Norwegischen: Kurt Krickler)

Im Frühjahr 1998 beschloß das norwegische Parlament eine Novellierung des § 55A des Arbeitsverfassungsgesetzes, wobei „homosexuelle Orientierung“ und „Lebensform“ als neue Schutzkategorien in das Gesetz aufgenommen wurden. § 55A verbietet es Arbeitgebern, StellenbewerberInnen u. a. nach ihrer sexuellen Orientierung zu fragen und bei der Anstellung zu diskriminieren. Davon ausgenommen ist nur die Kirche als Arbeitgeberin.

Frankreich

Frankreich hat 1985 ebenfalls bereits bestehende Antidiskriminierungsbestimmungen aus den Jahren 1975 und 1977 um die Schutzkategorie „Lebensstil“ („mœurs“, auch Lebensweise, Lebenswandel) erweitert, wobei darunter „sexuelle Orientierung“ bzw. „Homosexualität“ zu verstehen ist. Die französischen Bestimmungen verbieten die Verweigerung von Waren und Dienstleistungen, die Behinderung der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Verweigerung einer Anstellung oder Beförderung oder die Kündigung aus diesem Grund. Es ist auch verboten, die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen oder ein Stellenangebot vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines der Diskriminierungsgründe anhängig zu machen (§ 225 StGB).

Dänemark

Dänemark war – gleichzeitig mit Schweden – das dritte europäische Land, das eine Antidiskriminierungsbestimmung zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erließ. Auch in Dänemark wurden bestehende Gesetze durch eine Novellierung (Gesetz Nr. 357 vom 3. Juni 1987 – „Verbot der

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“) um die Schutzkategorie „sexuelle Orientierung“ erweitert.

Durch diese Novellierung haben die betroffenen Gesetze folgenden Wortlaut erhalten:

§ 266 a Strafgesetz:

Wer öffentlich oder mit dem Vorsatz zur Verbreitung unter einem größeren Personenkreis Äußerungen oder andere Mitteilungen hervorbringt, durch die eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Orientierung bedroht, verhöhnt oder herabgewürdigt wird, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Gesetz Nr. 289 vom 9. Juni 1971 über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse (trägt heute die Bezeichnung Gesetz Nr. 626 vom 29. September 1987)

§ 1. Wer sich im Rahmen gewerbmäßiger oder gemeinnütziger Tätigkeit weigert, eine Person aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Orientierung unter denselben Bedingungen wie andere zu bedienen, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Abs 2. Auf gleiche Weise wird bestraft, wer aus einem der in Abs 1 genannten Gründe einer Person den Zutritt zu einem Ort, einer Vorstellung, einer Ausstellung, einer Zusammenkunft oder ähnlichem, die für die Allgemeinheit offenstehen, unter denselben Bedingungen wie für andere verwehrt.

§ 2. Das Gesetz gilt nicht für fahrlässig begangene Handlungen.

§ 3. Wird eines der in § 1 genannten Vergehen von einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft o. ä. begangen, kann der Gesellschaft als solcher die Strafverantwortung auferlegt werden.

§ 4. Fälle von Verstößen gegen dieses Gesetz werden als Verwaltungsstrafsachen behandelt.

§ 5. Das Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.

§ 6. Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland, kann jedoch durch königliche Anordnung für diese Landesteile mit jenen Abweichungen, die die besonderen färöischen und grönländischen Verhältnisse erfordern, in Kraft gesetzt werden.

1996 beschloß das dänische Parlament darüber hinaus Antidiskriminierungsbestimmungen für den privaten Arbeitsmarkt (Gesetz Nr. 459). Dieses am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Gesetz verbietet jegliche Diskriminierung bei der Anstellung, Beförderung oder Kündigung aus bestimmten Gründen, darunter aus Gründen der sexuellen Orientierung:

Gesetz über das Verbot der Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt u. a.

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1. Ungleichbehandlung im Sinne dieses Gesetzes ist jede direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, politischer Anschauung, sexueller Orientierung oder nationaler, sozialer oder ethnischer Herkunft.

Abs. 2. Das Gesetz findet keine Anwendung, sofern sich im selben Umfang ein entsprechender Schutz vor Ungleichbehandlung aus einem Kollektivvertrag ergibt.

Abschnitt 2 – Verbot der Ungleichbehandlung

§ 2. Ein Arbeitgeber darf keinen Arbeitnehmer oder Bewerber um eine freie Stelle bei der Anstellung, Kündigung, Versetzung, Beförderung oder hinsichtlich der Entgelt- und Arbeitsbedingungen benachteiligen.

Abs. 2. Ungleichbehandlung hinsichtlich der Entgeltbedingungen liegt vor, wenn für die gleiche oder gleichwertige Arbeit nicht das gleiche Entgelt bezahlt wird.

Abs. 3. Ein Arbeitnehmer, dessen Entgelt entgegen der Bestimmung in Absatz 1 niedriger ist als das anderer, hat Anspruch auf die Differenz.

Abs. 4. Im Falle entgeltmäßiger Ungleichbehandlung obliegt es dem Arbeitgeber, nachzuweisen, daß die betreffende Arbeit nicht gleichwertig ist.

§ 3. Ein Arbeitgeber darf Angestellte in Hinblick auf Berufsberatung, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und Umschulung nicht ungleich behandeln.

Abs. 2. Das Verbot der Ungleichbehandlung gilt darüber hinaus für jeden, der eine wie im Abs. 1. genannte Beratungs- und Ausbildungstätigkeit ausübt, sowie für jeden, der Beschäftigung vermittelt.

Abs. 3. Das Verbot der Ungleichbehandlung gilt darüber hinaus für jeden, der über den Zugang zur Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit Bestimmungen festlegt und Entscheidungen trifft.

§ 4. Ein Arbeitgeber darf in Zusammenhang mit der oder während der Anstellung eines Arbeitnehmers keine Auskünfte über dessen Rasse, Hautfarbe, Religion, politische Anschauung, sexuelle Orientierung oder nationale, soziale oder ethnische Herkunft verlangen, einholen oder entgegennehmen und davon Gebrauch machen.

§ 5. Bei der Stellenausschreibung darf nicht angegeben werden, daß für eine Anstellung oder Berufsausbildung eine Person bestimmter Rasse, Hautfarbe, Religion, politischer Anschauung, sexueller Orientierung oder nationaler, sozialer oder ethnischer Herkunft gesucht oder bevorzugt wird. Es darf auch nicht angegeben werden, daß eine Person mit den im 1. Satz genannten Merkmalen nicht gewünscht wird.

Abschnitt 3 – Ausnahmen

§ 6. Die §§ 2-5 gelten, sofern dies mit dem EU-Recht nicht unvereinbar ist, nicht für Arbeitgeber, deren Tätigkeit den erklärten Zweck verfolgt, einen bestimmten politischen oder religiösen Standpunkt zu fördern.

Abs. 2. Sofern es bei gewissen Formen der Berufsausübung und Ausbildung von entscheidender Bedeutung ist, daß der Ausübende von bestimmter Rasse, politischer Anschauung, sexueller Orientierung, nationaler, sozialer oder ethnischer Herkunft ist oder eine bestimmte Hautfarbe hat oder einer bestimmten Religion angehört, kann der zuständige Minister nach Einholung einer Stellungnahme des Arbeitsmi-

nisters von den Bestimmungen in den §§ 2-5 absehen. Dies gilt jedoch nicht, falls dies mit dem EU-Recht unvereinbar ist.

Abschnitt 4 – Entschädigung u. a.

§ 7. *Personen, deren Rechte durch einen Verstoß gegen die §§ 2-4 verletzt worden sind, kann eine Entschädigung zuerkannt werden.*

§ 8. *Ein Verstoß gegen § 5 wird mit Geldstrafe geahndet.*

Abs. 2. Ist der Verstoß durch eine Gesellschaft, einen Verein, eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, einen Fonds oder ähnliches erfolgt, kann die Geldstrafe über die juristische Person als solcher verhängt werden. Wurde der Verstoß vom Staat, einer Gemeinde oder einer kommunalen Gesellschaft begangen, die unter den § 60 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinden fällt, kann die Geldstrafe über den Staat, die Gemeinde oder die kommunale Gesellschaft verhängt werden.

Abschnitt 5 – Inkrafttreten und Bezug

zu anderer Gesetzgebung u. a.

§ 9. § 4 findet keine Anwendung, falls sich aus besonderer Gesetzgebung anderes ergibt.

Abs. 2. Dieses Gesetz ist kein Hindernis dafür, daß aufgrund eines anderen Gesetzes, aufgrund von auf anderen Gesetzen beruhenden Bestimmungen oder im übrigen durch öffentliche Veranlassung Maßnahmen durchgeführt werden, deren Zweck es ist, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen einer bestimmten Rasse, Hautfarbe, Religion, politischen Anschauung, sexuellen Orientierung oder nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft zu verbessern.

§ 10. *Das Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.*

§ 11. *Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland.*

(Übersetzungen aus dem Dänischen: Kurt Krickler)

Schweden

In Schweden trat ebenfalls am 1. Juli 1987 eine Novellierung bestehender Antidiskriminierungsbestimmungen in Kraft, wodurch der gesetzliche Schutz vor Diskriminierung auf die Kategorie der „homosexuellen Veranlagung“ ausgedehnt wurde.

Durch diese Novelle (Gesetz Nr. 1987:610) haben § 5 im Abschnitt 5 und § 9 im Abschnitt 16 des Strafgesetzbuches einen neuen Wortlaut erhalten:

Abschnitt 5 – Beleidigung/üble Nachrede

§ 1. *Eine Person, die jemanden als Kriminellen bezeichnet oder eines verwerflichen Lebenswandels zeugt oder sonstige Informationen verbreitet, die geeignet sind, ihn der Geringschätzung durch andere auszusetzen, ist wegen „übler Nachrede“ zu einer Geldstrafe zu verurteilen. Falls ihre Aussage dienstlich gebunden erfolgte oder falls unter den gegebenen Umständen die Verbreitung der Information in dieser Sache vertretbar war und falls sie beweisen kann, daß die Information wahr ist oder daß sie gute Gründe hatte, sie für wahr zu halten, ist keine Strafe zu verhängen.*

§ 2. *Falls das in § 1 genannte Vergehen als schwerwiegend zu betrachten ist, ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren wegen „schwerer Beleidigung“ zu verhängen.*

Bei der Beurteilung der Schwere des Vergehens ist insbesondere darauf zu achten, ob die Information aufgrund ihres Inhalts oder des Ausmaßes ihrer Verbreitung oder sonstwie geeignet war, ernstem Schaden anzurichten.

§ 3. *Eine Person, die eine andere durch Beschimpfungen oder Verleumdungen oder durch anderes schändliches Verhalten ihr gegenüber herabsetzt, ist wegen „beleidigenden Verhaltens“ mit Geldstrafe zu bestrafen, falls das Vergehen nicht nach § 1 oder § 2 zu bestrafen ist. Falls das Vergehen schwerwiegend ist, ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten zu verhängen.*

(...)

§ 5. Bei Verstößen gemäß den §§ 1-3 kann nur der Betroffene als Kläger auftreten. Wenn der Kläger gegen den Verstoß Klage einbringt und die Anklage durch besondere Gründe als aus allgemeinem Interesse geboten erscheint, kann jedoch auch der Staatsanwalt Anklage erheben wegen

1. übler Nachrede und schwerer Beleidigung,
2. Beleidigung einer Person in ihrer bzw. für ihre Amtsausübung,

3. Beleidigung einer Person unter Anspielung auf ihre Rasse, Hautfarbe, nationale oder ethnische Herkunft oder ihr Glaubensbekenntnis oder

4. Beleidigung einer Person unter Anspielung auf ihre homosexuelle Veranlagung.
Richtet sich die Beleidigung gegen eine verstorbene Person, kann die Klage durch den hinterbliebenen Ehegatten, die leiblichen Erben, den Vater, die Mutter oder die Geschwister des Verstorbenen sowie, falls die Anklage durch besondere Gründe als aus allgemeinem Interesse geboten erscheint, durch den Staatsanwalt eingebracht werden.

Abschnitt 16

§ 9. Ein Gewerbetreibender, der in Ausübung seiner Tätigkeit eine Person aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres Glaubensbekenntnisses diskriminiert, indem er ihr nicht zu denselben Bedingungen Leistungen erbringt, zu denen er anderen in Ausübung seiner Tätigkeit Leistungen erbringt, wird wegen gesetzwidriger Diskriminierung zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr verurteilt.

Was im ersten Absatz über einen Gewerbetreibenden gesagt wurde, gilt auch für denjenigen, der in einem Gewerbebetrieb angestellt ist oder auf andere Weise im Auftrag eines Gewerbetreibenden handelt, sowie für denjenigen, der im öffentlichen Dienst angestellt ist oder im öffentlichen Auftrag handelt.

Wegen gesetzwidriger Diskriminierung werden auch Organisatoren öffentlicher Zusammenkünfte oder öffentlicher Veranstaltungen sowie ihre Mitarbeiter verurteilt, wenn sie eine Person aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres

Glaubensbekenntnisses diskriminieren, indem sie dieser den Zutritt zur Zusammenkunft oder Veranstaltung zu denselben Bedingungen, die für andere gelten, verwehren.

Wer auf dieselbe wie im 1. bis 3. Absatz behandelte Weise eine Person aufgrund ihrer homosexuellen Veranlagung diskriminiert, wird ebenfalls wegen gesetzwidriger Diskriminierung verurteilt.

(Übersetzung aus dem Schwedischen: Kurt Krickler)

1999 wurde ein Gesetz verabschiedet, das Lesben und Schwule auch auf dem Arbeitsmarkt vor Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Orientierung schützt, und zwar bei Stellenbewerbung, Beförderung, Beschäftigungsbedingungen, Kündigung und Entlassung.

Irland

In Irland wurde 1989 der „Prohibition of Incitement to Hatred Act“ verabschiedet, ein Gesetz, das Personen und Personengruppen vor verbalen Angriffen und vor Verhetzung schützen soll. Paragraph 1 dieses Gesetzes zählt auch die Schutzkategorien „sexuelle Orientierung“ auf.

Im Oktober 1993 hat das irische Parlament die Anti-Diskriminierungsbestimmungen für den Bereich der Arbeitswelt auf Lesben und Schwule ausgedehnt, und zwar durch Ergänzung des „Unfair Dismissals Act“ um die Schutzkategorie „sexuelle Orientierung“.

1999 trat der „Employment Equality Act 1998“ in Kraft, der die Bestimmungen aus 1993 um ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz für die Arbeitswelt erweiterte.

Im Oktober 2000 vervollständigte der „Equal Status Act“ die irische Antidiskriminierungsgesetzgebung für den Bereich der Zurverfügungstellung von bzw. des Zugangs zu Waren und Dienstleistungen.

Niederlande

Durch eine Novelle (Gesetz Nr. 623 vom 14. November 1991) wurden die in den bestehenden Antidiskriminierungsbestimmungen bereits aufgeführten Schutzkategorien Rasse, Religion, Überzeugung und Geschlecht um die schutzwürdigen Kategorien „hetero- und homosexuelle Veranlagung“ ergänzt. Diese Novelle trat im Februar 1992 in Kraft.

Die niederländischen Bestimmungen verbieten u. a. die Beleidigung und Verhetzung, die Diskriminierung bzw. Anstiftung zur Diskriminierung, die Veröffentlichung und Verbreitung diskriminierender Aussagen. Sie sehen auch Strafen für Diskriminierung von Menschen aufgrund der genannten Kategorien in Ausübung eines Amtes, Berufes oder Gewerbes vor. Diese Bestimmungen sind in ihrer Tragweite in etwa mit jenen der ersten Antidiskriminierungsgesetze in Skandinavien vergleichbar.

Mit dem am 1. September 1994 in Kraft getretenen „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ haben sich die Niederlande dann das weitreichendste Antidiskriminierungsgesetz Europas gegeben, das auch den Bereich der Arbeitswelt umfaßt und sogar soweit geht, selbst im kirchlichen Bereich die Nichtanstellung oder Kündigung einer Person wegen ihrer Homosexualität zu verbieten und zu ahnden.

Das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ sieht folgende schutzwürdige Kategorien vor: Religion bzw. Glaubensbekenntnis, politische Überzeugung, Rasse, Geschlecht, Nationalität, hetero- oder homosexuelle Veranlagung und Familienstand.

Das Gesetz umfaßt – wie erwähnt – den Bereich der Arbeitswelt auf sehr weitreichende Weise sowie den Bereich der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen aller Art. Auch hier ist das Gesetz sehr umfassend und reicht vom gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungsorten über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ob Reisebuchung oder Versicherungsvertrag, bis hin zum öffentlichen Wohnbau und zum Gesundheitswesen. Das Gesetz

erlaubt keinerlei Diskriminierung, weder durch private Firmen, freie Berufe, die Regierung oder Behörden.

Durch dieses Gesetz wurde auch eine unabhängige Gleichbehandlungsstelle eingerichtet, bei der Bürger Beschwerden über Diskriminierungen einbringen können und die solche Beschwerden dann überprüfen muß. Sie kann aber auch von sich aus tätig werden. Betroffene können jedoch auch bei Gericht klagen, und zwar entweder direkt oder durch eine Interessenvertretung (Verbandsklage).

Slowenien

§ 141 des neuen slowenischen Strafrechts – es wurde im Oktober 1994 verabschiedet und trat am 1. Jänner 1995 in Kraft – lautet wie folgt:

§ 141. Wer aus Gründen der Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Sprache, einer politischen oder anderen Überzeugung, der sexuellen Orientierung, des Vermögens, der Geburt, der Bildung, des sozialen Status oder irgendeiner anderen Gegebenheit einer Person ein Menschenrecht oder eine Grundfreiheit, die von der internationalen Gemeinschaft anerkannt bzw. durch die Verfassung oder ein Gesetz garantiert werden, vorenthält oder ein solches Recht oder eine solche Grundfreiheit einer Person einschränkt oder wer auf Grundlage einer solchen Unterscheidung einer Person ein besonderes Vorrecht oder Privileg einräumt, ist mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(Übersetzung aus dem Englischen: Kurt Krickler)

Finnland

Am 1. September 1995 wurde das finnische Strafrecht um Antidiskriminierungsbestimmungen erweitert, in denen „sexuelle Orientierung“ als Schutzkategorie explizit angeführt wird. Im Gegensatz zu den Bestimmungen in Norwegen und Schweden umfaßt das finnische Gesetz nicht nur den öffentlichen und privaten

Dienstleistungssektor im weitesten Sinn, sondern auch die Anstellung und Kündigung von ArbeitnehmerInnen.

Abschnitt 11: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

§ 9: Diskriminierung [21. April 1995/578]:
Eine Person, die ohne sachlichen Grund im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes, der Zurverfügungstellung von der Allgemeinheit angebotenen Dienstleistungen, der Ausübung offizieller Ämter oder einer anderen öffentlichen Funktion oder im Rahmen der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen oder Zusammenkünfte

1) jemandem eine Dienstleistung zu den üblichen Bedingungen verweigert

2) jemandem Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Zusammenkunft verweigert oder jemanden davon ausschließt oder

3) jemanden in eine ungleiche oder eine wesentlich niedrigere Stellung versetzt

aufgrund von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Religion, politischer Einstellung, politischen oder wirtschaftlichen Aktivitäten oder anderen vergleichbaren Umständen, ist wegen Diskriminierung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten zu bestrafen, es sei denn, diese Tathandlung ist als Diskriminierung in der Arbeitswelt zu bestrafen.

Abschnitt 47: Straftatbestände in der Arbeitswelt [21. April 1995/578]

§ 3: Diskriminierung in der Arbeitswelt [21. April 1995/578]:

ArbeitgeberInnen oder deren Bevollmächtigte, die bei der Ausschreibung einer freien Arbeitsstelle oder bei der Aufnahme von Arbeitskräften ohne sachlichen Grund Arbeitssuchende oder sonst ArbeitnehmerInnen diskriminieren

1) aufgrund von Rasse, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Ori-

entierung, Gesundheitszustand oder 2) aufgrund von Religion, politischer Überzeugung, politischen oder wirtschaftlichen Aktivitäten oder anderen vergleichbaren Umständen,

sind wegen Diskriminierung in der Arbeitswelt mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

In einer dritten Bestimmung wird die Agitation und Hetze gegen bestimmte Gruppen und Personen verboten. Hier wird die Gruppe der Lesben und Schwulen nur indirekt erwähnt („oder vergleichbare Gruppe“) – es wurde jedoch im Gesetzgebungsprozess klargestellt, daß sie unbedingt mitgemeint ist:

Abschnitt 11: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit [21. April 1995/578]

§ 8: Ethnische Agitation [21. April 1995/578]:
Eine Person, die Aussagen oder andere Äußerungen in der Öffentlichkeit verbreitet, mit denen eine bestimmte Rasse, nationale, ethnische oder religiöse Gruppe oder vergleichbare Gruppe bedroht, verleumdet oder beschimpft wird, ist wegen ethnischer Agitation mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(Übersetzungen aus dem Englischen: Kurt Krickler)

Spanien

Am 8. November 1995 verabschiedete das spanische Parlament neue Strafgesetzbestimmungen, die Diskriminierung u. a. aufgrund der sexuellen Orientierung verbieten. Sie umfassen die Bereiche Beschimpfung/Beleidigung, Verhetzung, Schüren von Haß und Gewalt (§ 510 StGB) sowie den Dienstleistungssektor im weitesten Sinn (§§ 511-512 StGB). Außerdem können Funktionäre bzw. aktive Mitglieder von Vereinigungen, die zur Diskriminierung, zu Haß oder Gewalt gegen bestimmte Gruppen, darunter auch gegen Lesben und Schwule, aufrufen bzw. dies fördern, strafrechtlich verfolgt und diese Vereinigungen aufgelöst werden.

Überdies garantiert das neue Gesetz das Ausleben bzw. das Zum-Ausdruck-Bringen der eigenen sexuellen Orientierung als Grundfreiheit.

Island

Am 1. 1. 1997 traten in Island die 1996 vom Parlament verabschiedeten neuen Antidiskriminierungsbestimmungen in Kraft. § 233 des isländischen Strafgesetzes wurde um die Kategorie „sexuelle Orientierung“ erweitert und lautet nun wie folgt:

Wer eine Person oder eine Personengruppe wegen ihrer Nationalität, Hautfarbe, Rasse, Religion oder sexuellen Orientierung verhöhnt, verleumdet, bedroht oder auf vergleichbare Weise öffentlich angreift, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Außerdem wurde ein neuer § 180 ins Strafgesetz aufgenommen, der wie folgt lautet:

Wer ein Geschäft oder ein Dienstleistungsunternehmen betreibt und einer Person Waren oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Rasse, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Mit derselben Strafe wird bestraft, wer einer Person den Zugang zu öffentlichen Versammlungsstätten oder anderen Plätzen verweigert, die der Allgemeinheit offenstehen.

(Übersetzungen a. d. Schwedischen: Kurt Krickler)

Luxemburg

Am 17. Juni 1997 verabschiedete die Luxemburger Abgeordnetenkammer eine Novelle zu bestehenden Antidiskriminierungsbestimmungen. Sie trat am 7. August 1997 in Kraft.

Die §§ 444 sowie 453-457 des luxemburgischen Strafgesetzes sehen nunmehr Freiheitsstrafen von acht Tagen bis zu zwei Jahren oder Geld-

strafen von 10.001 bis 1.000.000 Francs für Diskriminierungen, Ungleichbehandlungen bzw. Hetze oder Diskriminierungsaufrufe gegen bestimmte Personen oder Personengruppen vor. Für den Fall, daß solche Vergehen durch BeamtInnen oder Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes geschehen, ist ein um ein Drittel höheres Strafausmaß vorgesehen: bis zu drei Jahre Gefängnis oder bis zu 1,5 Millionen Francs Geldstrafe (§ 456).

Im § 454 wird eine umfangreiche Liste von Schutzkategorien aufgezählt. Er lautet:

Eine Diskriminierung stellt jede vorgenommene Unterscheidung zwischen natürlichen Personen aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Familienstand, Gesundheitszustand, Behinderung, Lebensstil, politischen oder philosophischen Überzeugungen, gewerkschaftlicher Tätigkeit, tatsächlicher oder vermeintlicher Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie [Volksgruppe], Nation, Rasse oder Religion dar.

(Übersetzung aus dem Französischen: Kurt Krickler)

Ebenso stellt jede Unterscheidung aufgrund dieser Merkmale zwischen juristischen Personen, Gruppen bzw. Gemeinschaften von Personen eine Diskriminierung dar.

Folgende Diskriminierungen werden gemäß § 455 geahndet: die Verweigerung von Waren oder Dienstleistungen aus den genannten Gründen; eine entsprechende Ankündigung, Waren und Dienstleistungen nur an bestimmte Personen(gruppen) zu liefern bzw. an bestimmte nicht; die Behinderung bei der Ausübung üblicher wirtschaftlicher Tätigkeit wegen der genannten Gründe. Das Diskriminierungsverbot betrifft auch den Arbeitsmarkt: die Nichtanstellung, Nicht-Beförderung oder Kündigung aufgrund eines der genannten Merkmale, wobei es auch verboten ist, ein Stellenangebot mit besagten Einschränkungen auszusprechen.

§ 457 regelt die „Verbaldelikte“. Es ist verboten, öffentlich, sei es mündlich oder gedruckt, zu Handlungen, wie sie § 455 verbietet, oder

zu Hetze oder Gewalt gegen Personen oder Personengruppen aufgrund der im § 454 angeführten Merkmale aufzurufen. Ebenso ist die Herstellung von Druckwerken in jeder Form (von Aufklebern bis zu Schriften) und von Filmen zu diesem Zweck untersagt. Ebenso die Verbreitung, der Besitz, die Ein-, Aus- und Durchfuhr solcher Druck- und Filmerzeugnisse.

Überdies ahndet § 457 Abs. 3 die Verharmlosung, Rechtfertigung oder die Verleugnung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord.

Die neuen Bestimmungen sehen auch die Möglichkeit von Verbandsklagen durch Vereinigungen, die sich für die Rechte der angeführten Personengruppen einsetzen, vor.

Tschechien

Im März 2000 verabschiedete das tschechische Parlament eine Novelle zum Arbeitsrecht. In einer allgemeinen Antidiskriminierungsbestimmung wurde unter den angeführten Schutzkategorien auch „sexuelle Orientierung“ aufgenommen. Die Novelle trat am 1. Jänner 2001 in Kraft.

Bosnien-Herzegowina/ Republika Srpska

Im Oktober 2000 trat die folgende Bestimmungen im Strafrecht der Republika Srpska in Kraft:

§ 141:

Wer einer Person aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, des Geschlechts, der Sprache, politischen oder sonstigen Überzeugung, sexuellen Neigung, nationalen oder ethnischen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder sozialen Herkunft, der Bildung oder des sozialen Status durch die Verfassung, das Gesetz oder internationale Übereinkommen garantierte Freiheits- oder Bürgerrechte verwehrt oder einschränkt oder wer aufgrund dieser Merkmale im Wider-

spruch zur Verfassung, zum Gesetz oder zu internationalen Abkommen Bürgern Privilegien oder Vorteile verschafft, ist mit Freiheitsstrafe nicht höher als drei Jahren zu bestrafen.

(Übersetzung aus dem Englischen: Kurt Krickler)